

**Antrag auf Erteilung einer
naturschutzrechtlichen Genehmigung
gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW**

zum Bebauungsplan

„Fuchshau I-IV, 4. Änderung“

in Rudersberg-Schlechtbach

Auftraggeber: Gemeinde Rudersberg
Bauamt
Backnanger Straße 26
73635 Rudersberg
Tel. 07183 3005-50, Fax 07183 3005-92
E-Mail: r.schaal@rudersberg.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Michael Fuchs

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Dezember 2021

1 Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG B.-W.

Die Gemeinde Rudersberg stellt hiermit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Rems-Murr-Kreis den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG B.-W. für die im Zuge der Ausweisung des Baugebiets „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ in Rudersberg-Schlechtbach notwendige Umwandlung eines nach § 33a Abs. 1 NatSchG B.-W. zu erhaltenden Streuobstbestandes auf dem Flst. Nr. 1117/1, Gemarkung Schlechtbach mit einer Größe von ca. 568 m².

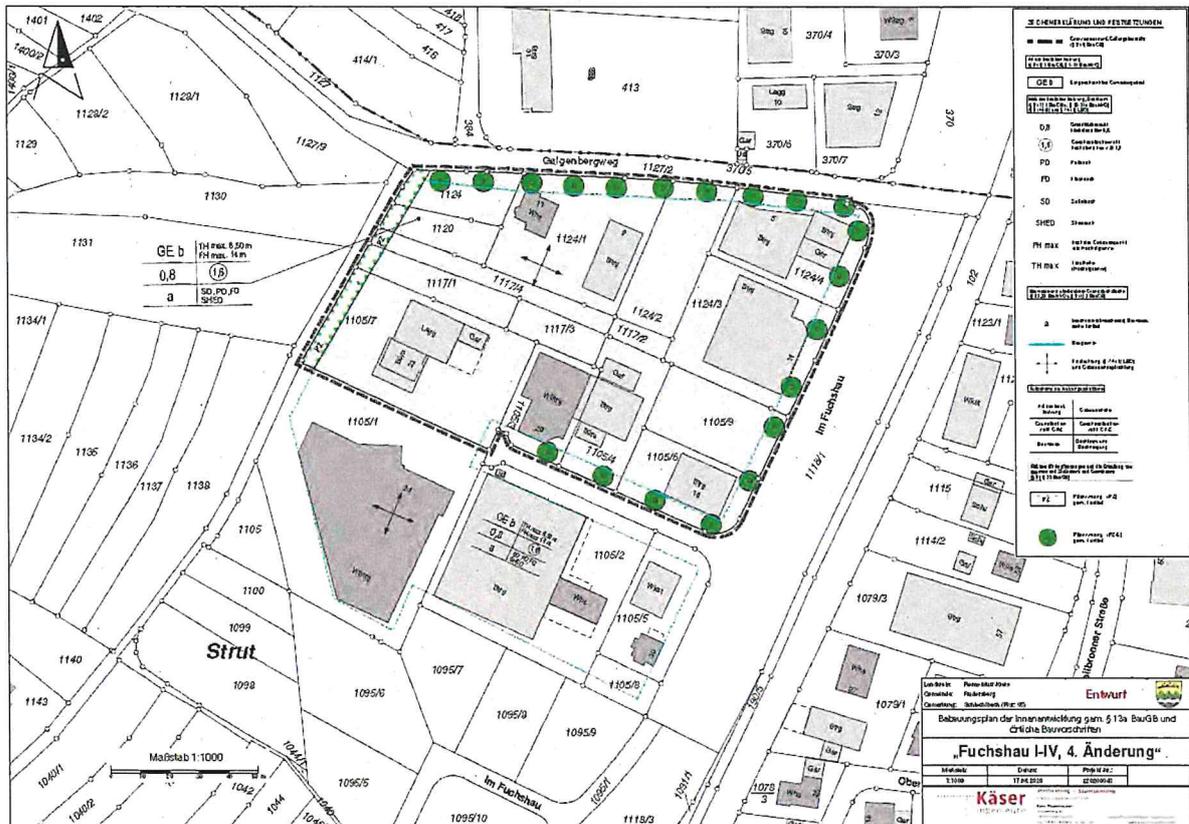


Abb. 1: Bebauungsplan „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ (GEMEINDE RUDERSBERG / KÄSER INGENIEURE, 2020)

Nach der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) vom 01.08.2020 nach § 33a Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände zu erhalten. Nach Absatz 2 dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Streuobstbestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fuchshau I-IV, 4. Änderung“ steht in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Streuobstbeständen im unmittelbar westlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ und ist somit unabhängig vom Lebensraumverlust von Tierarten auszugleichen.

Der Ausgleich für den Streuobstbestand basiert auf einem 1:1 Ausgleich. Da die Streuobstbäume älter als 25 Jahre sind, ist in einem Planhorizont von 25 Jahren kein dementsprechender Ausgleich möglich. Daher ist es erforderlich eine Fläche von 700 m² Neupflanzungen von Streuobst auszugleichen (time-lag Zuschlag). Die 700 m² Neupflanzungen setzen sich aus dem Ausgleich des zu überplanenden 568 m² großen Streuobstbestandes sowie einem time-lag-Zuschlag von 132 m² zusammen. Empfohlen wird in vorhandenen Streuobstbeständen größere flächige Lücken (70 Bäume pro Hektar) zu füllen um den Bestand aufzuwerten.

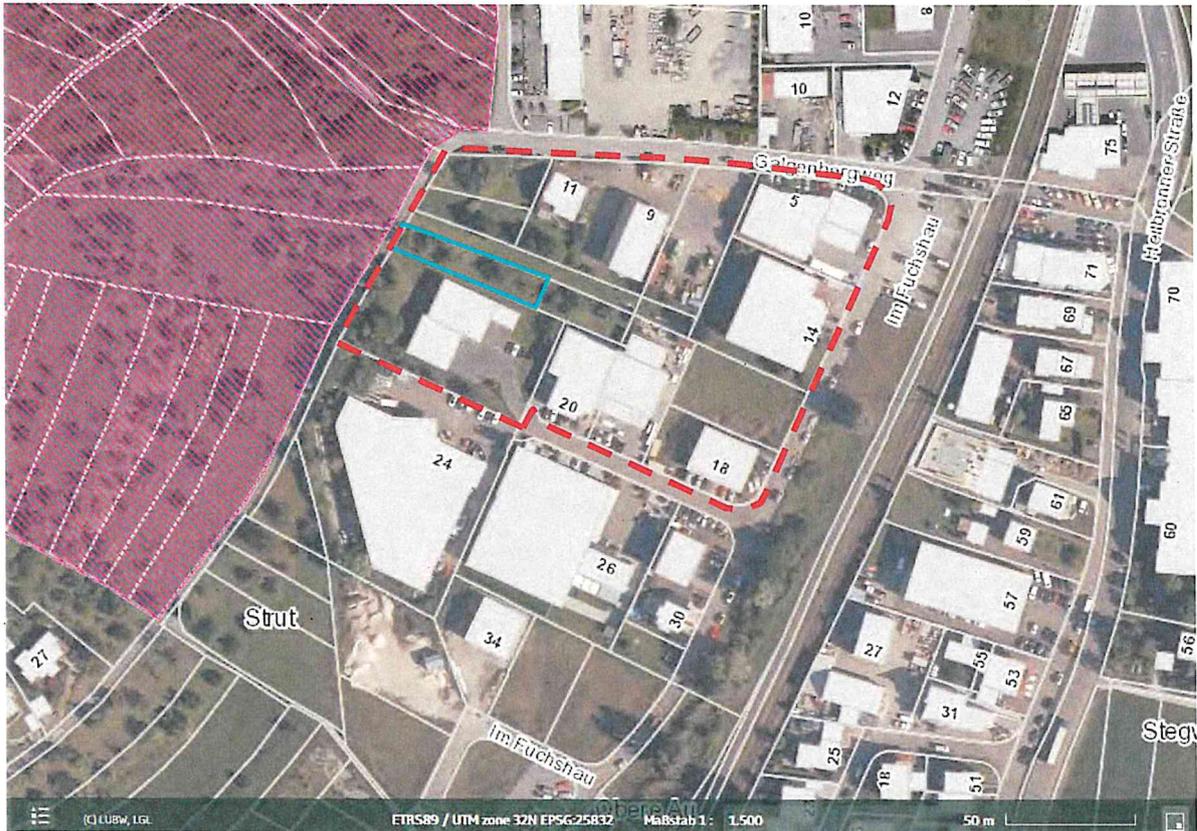


Abb. 2: Abgrenzung der Streuobstbestände nach § 33a NatSchG B.-W. im Untersuchungsgebiet, Flst. Nr. 1117/1, Gemarkung Schlechtbach

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Streuobstbestand nach § 33a NatSchG B.-W., ca. 568 m²
-  EU-VSG-Gebiet Nr. DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“,



Abb. 3: Streuobstbestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf dem Flst. Nr. 1117/1



Abb. 4: Obsthochstamm



Abb. 5: Brutplatz des Stars in einem Obstbaum

Maßnahme 1: Neupflanzung eines Streuobstbestandes – Gemeindeacker

Das Flst. Nr. 668/2, Gewinn Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach wird derzeit auf ca. 700 m² als Dauergrünland (Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)) genutzt.

Es erfolgt die Pflanzung von sechs Obsthochstämmen mit einem Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballen im Pflanzabstand von ca. 12 - 13 m der Reihe. Die Bestandsdichte beträgt mindestens 70 Bäume/ha. Es sind langlebige Obstbäume alter, robuster, überwiegend regionaltypischer Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrs Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurennette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne und Stuttgarter Gaishirtle zu pflanzen. Die Pflanzung besteht überwiegend aus Apfelbäumen.

Pflanzung

- Nach der Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Anbindung an Stützpfehl, Verbisschutz durch Drahtthöse, in gefährdeten Lagen Wühlmausschutz, Wässerung, ggf. Startdüngung.
- Pflanzzeit: Ende Oktober – Anfang April, bevorzugt Herbstpflanzung.

Begleitende Maßnahmen

- Freihalten der Baumscheibe im Umkreis von 1 m um den Baumstamm über 5 Jahre.
- Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel wird verzichtet. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln (Blattlaus, Frostspanner) erlaubt werden.
- Bei Bedarf: Wässerung und Düngung.
- Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Baumschnitt

- Eine fachgerechte Durchführung der Schnittmaßnahmen ist zu gewährleisten. Beauftragung nur an Auftragnehmer, die eine Qualifikation für den Schnitt von Obsthochstämmen nachweisen können z.B. Fachwart für Obst und Garten.
- Pflanzschnitt im Frühjahr nach der Pflanzung.
- Jährlicher Erziehungschnitt über 8 Jahre zum Aufbau einer stabilen Krone.
- Danach Entwicklungsschnitt alle 2 - 3 Jahre.
- Erhaltungsschnitt/Dauerpflege ab einem Alter von 25 Jahren ca. alle 5 Jahre.

Grünland

Das gesamte Grünland, auf einer Fläche ist in den ersten drei Jahren nicht zu düngen, ab dem vierten Jahr ist eine deutlich reduzierte Düngung (nur organisch) möglich. Das Grünland ist mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 30.06. und 15.07., sowie 15.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts unter Erhalt von Säumen bzw. Altgrasstreifen, die partiell alternierend nur alle 2 - 3 Jahre gemäht werden zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, „Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung“) ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

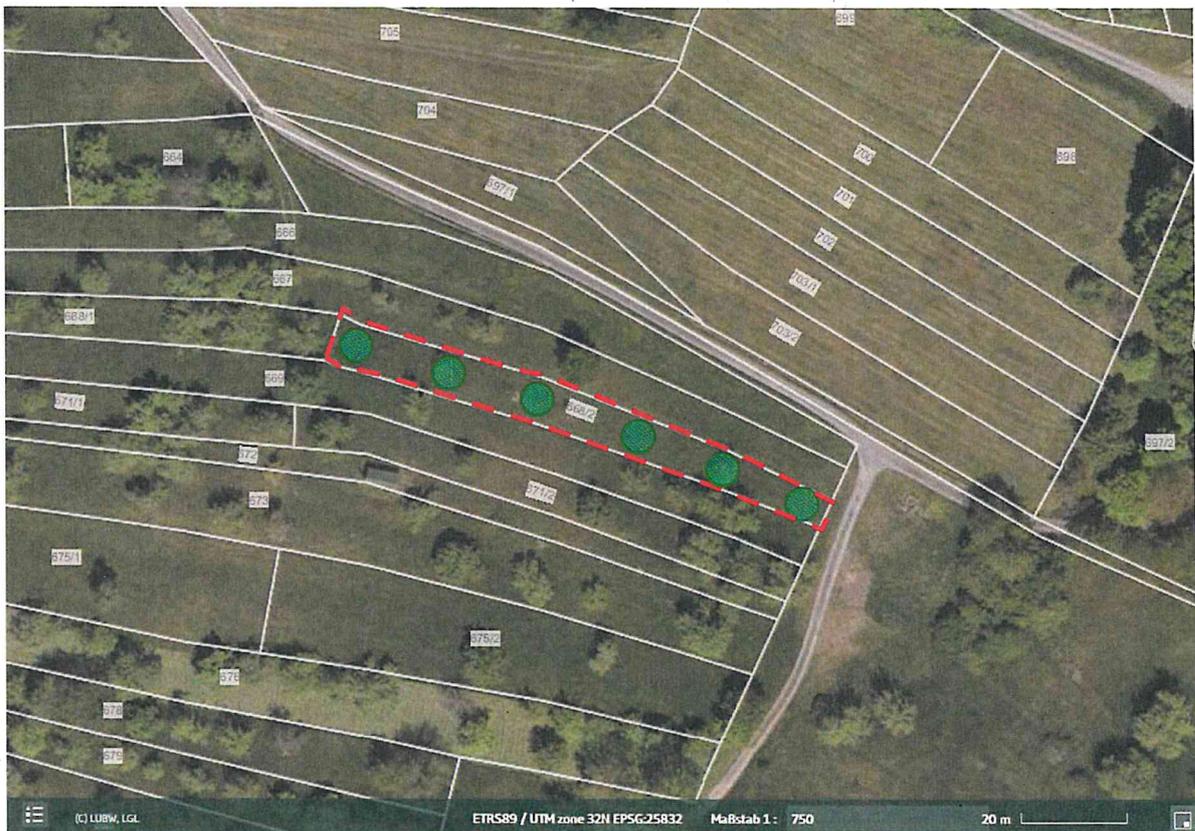


Abb. 6: Neupflanzung Obsthochstämme, Flst. Nr. 668/2, Gewinn Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach

- — Flst. Nr. 668/2, Gemarkung Schlechtbach
- Obsthochstämme



Abb. 7: Flst. Nr. 668/2, Gemarkung Schlechtbach
Blick von Osten